Dienstvereinbarung

Zwischen dem Kanzler der Technischen Universität Dortmund
als Dienststellenleiter

und

dem Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten der Technischen Universität Dortmund, vertreten durch den Vorsitzenden des Personalrates

und

zwischen dem Rektor der Technischen Universität Dortmund
als Dienststellenleiter

und

dem Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten der Technischen Universität Dortmund, vertreten durch den Vorsitzenden des Personalrates

wird gemäß § 70 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) die folgende Dienstvereinbarung über die Einrichtung, wesentliche Veränderung und Nutzung eines Telekommunikationssystems (TK-Anlage) in der Technischen Universität Dortmund (TU Dortmund) und über die Erstellung und Veröffentlichung von elektronischen Verzeichnissen der dienstbezogenen Kontaktdaten der Beschäftigten der TU Dortmund abgeschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Gegenstand der Dienstvereinbarung

(1) Gegenstand dieser Dienstvereinbarung sind Einrichtung, Betrieb, Veränderung und Nutzung des Telekommunikationssystems (TK-Anlage) der TU Dortmund sowie die Bereitstellung der für die Gebührenabrechnung notwendigen Daten, soweit sich diese aus der Nutzung der TK-Anlage ergeben.

(2) Anwesenheits-, Verhaltens- und Leistungskontrollen sowie Maßnahmen zur Arbeits- und Leistungsverdichtung sind ausdrücklich kein Ziel des Betriebes der TK-Anlage sowie der angeschlossenen Endgeräte und Software-Clients und werden ausgeschlossen.

(3) Die Erfassung, Verarbeitung und Auswertung sowie die Speicherung von Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der TK-Anlage werden durch diese Dienstvereinbarung geregelt und im dazugehörigen Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach DSGVO dokumentiert.

(4) Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist darüber hinaus die Erstellung und Veröffentlichung von elektronischen Verzeichnissen der dienstbezogenen Kontaktdaten der Beschäftigten der TU Dortmund.

§2 Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Technischen Universität Dortmund im Sinne des § 5 LPVG. Die Bestimmung dieser Dienstvereinbarung sollen durch entsprechende Regelungen auf alle Nutzer der TK-Anlage entsprechend angewandt werden.

§3 Datenschutz

(1) Die Belange des Datenschutzes sind im Rahmen der gesetzlichen und universitären Regelungen einzuhalten.

(2) Die Dienststelle hat bei der Datenverarbeitung im Rahmen dieser Dienstvereinbarung insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten einzuhalten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW).

§4 Rechte der Beschäftigten

(1) Die Dienststelle verpflichtet sich, diese Dienstvereinbarung allen Beschäftigten der TU Dortmund zukommen zu lassen.

II. Einrichtung, Betrieb, wesentliche Veränderung und Nutzung des Telekommunikationssystems (TK-Anlage)

§5 Zweckbestimmung und Begriffsbestimmungen

(1) Die TK-Anlage dient grundsätzlich der Sprach- und Videokommunikation innerhalb und außerhalb der Universität. Daneben wird die Vermittlung von Telefaxverbindungen entsprechend der technischen Möglichkeiten und die Zustellung von Kurznachrichten (Instant-Messanging) angeboten. Die Bereitstellung dieser Dienstleistungen erfolgt über zentral bereitgestellte und betriebene Komponenten und Endgeräte. Die technische Umsetzung der Anbindung der Endgeräte erfolgt hierbei derzeit per Analog-, ISDN- oder IP-Anschluss, bzw. per Software-Client. Die technische Umsetzung der zentralen TK-Anlagenkomponenten erfolgt über ISDN und IP-Telefonie. Die ISDN-

Telefonie ist an der TU Dortmund grundsätzlich als auslaufend zu betrachten und wird bis auf wenige Ausnahmen vollständig durch IP-Telefonie abgelöst. Die Nutzung der Dienste zur Videokommunikation sowie Instant-Messanging erfolgt für die Beschäftigten auf freiwilliger Basis, sofern keine dienstliche Notwendigkeit dem entgegensteht.

(2) Im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind

(a) „Nutzerdaten " personenbezogene Daten, die das Nutzungsverhältnis der jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer festlegen und dauernd gespeichert sind (Namen, Unikennung, E-Mailadresse, Raumangabe und Rufnummern der Teilnehmerinnen und Teilnehmer);

(b) „Verbindungsdaten " personenbezogene Daten, die zur Bereitstellung einer Verbindung erforderlich sind (Rufnummern / Raumangaben der anrufenden und angerufenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Daten über Beginn und Dauer einer Verbindung);

(c) „Betriebsdaten " personenbezogene Daten, die zweckgebunden zur Störungseingrenzung und Störungsbeseitigung sowie zur Verkehrsmessung erhoben und verarbeitet werden (insbesondere Daten unter (b), physikalisch genutzte Übertragungswege und ihre Belastung, sowie IP-Paketanalyse-daten).

§6 Grundsätze zur Erfassung, Verarbeitung und Auswertung von personenbezogenen Daten

(1) In der TK-Anlage dürfen personenbezogene Daten nur erfasst und verarbeitet werden, soweit dies ausdrücklich durch diese Dienstvereinbarung zugelassen wird.

(2) Dateien oder Datenbanken, in denen Nutzerdaten gespeichert werden, dürfen nur zum Zweck der Betriebsführung der TK-Anlage, der Durchführung / Prüfung der Gebührenabrechnung sowie zur Erstellung von Verzeichnissen der TU

Dortmund verwendet werden.

(3) Eine Verarbeitung von Verbindungsdaten erfolgt nur zum Zweck des Verbindungsaufbaues. Die Verbindungsdaten werden für einen Zeitraum von 14 Tagen in der Datenbank der TK-Anlage gespeichert und werden bei Bedarf ausschließlich zur Analyse von Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die im Betrieb auftreten, vom ITMC verwendet. Die Daten werden nach Ablauf der angegebenen Frist gelöscht.

(4) Betriebsdaten dürfen nur erhoben und verwendet werden, soweit dies erforderlich ist, um Störungen oder Fehler an der TK-Anlage zu erkennen, einzugrenzen oder zu beseitigen. Sie sind sofort nach Beseitigung der Störung zu löschen. Zum Zwecke der Verkehrsmessung dürfen Betriebsdaten nur in anonymisierter Form erhoben und verwendet werden.

(5) Gesprächsinhalte werden in keinerlei Weise von der TK Anlage (VoIP) erfasst oder gespeichert, die Inhalte werden verschlüsselt übertragen.

§7 Administration

Die Administration der Nutzer-, Verbindungs- und Betriebsdaten erfolgt ausschließlich über das hierfür ausgewiesene Betriebspersonal. Zugehörige Betriebsterminals befinden sich in verschlossenen Räumen, der Zugang ist passwortgeschützt. Netzbasierte Zugänge zu Managementfunktionen erfolgen verschlüsselt. Die Zugänge erfolgen nur aus dem Intranet der TU Dortmund und sind passwortgeschützt.

§8 Protokollierung der Betriebsführung

(1) Alle Betriebsführungsaktivitäten einschließlich aller Aufrufe, Auswertungsläufe, Datenübermittlungen und Datenzugriffe und deren Versuche werden gemäß den technischen Voraussetzungen der TK Anlage (Logs auf Administrations- und Systemebene) protokolliert.

(2) Die Protokolldaten werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten idealerweise für zwei Jahre gespeichert.

(3) Eine Veränderung der Protokolldaten ist organisatorisch und / oder technisch auszuschließen.

§9 Telefonvermittlung

(1) Die Telefonvermittlung erfolgt mittels in der TK Anlage implementierten Funktionalitäten (manuelle Vermittlung, Vermittlung per Spracherkennung) und dafür geeigneter Endgeräte (VoIP Endgerät, PC).

§10 Endgeräte (Hard- und Software)

Ein Einsatz, eine Erneuerung oder Erweiterung von Endgeräten **(Hard- und Software)** jeglicher Art erfolgt nur mit Zustimmung des ITMC. Die Leistungsmerkmale der Endgeräte sind in der Anlage zu § 11 beschrieben. Erweiterungen von Leistungsmerkmalen der Endgeräte bedürfen der Zustimmung der Personalräte. Die Nutzung von Software Clienten (bspw. Jabber) erfolgt hierbei auf freiwilliger Basis und soll den Beschäftigten die Bedienung der TK-Anlage vereinfachen und verbesserte Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Erreichbarkeit auf dem Campus sowie bei Formen mobiler Arbeit außerhalb des Campus ermöglichen. Siehe dazu auch §11 „Leistungsmerkmale ".

§11 Leistungsmerkmale

(1) Die freigegebenen und in Betrieb genommenen Leistungsmerkmale sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

(2) Werden Leistungsmerkmale wie z.B. Lauthören, Freisprechen, Konferenzzusammenschaltung genutzt, bei denen ein Dritter mithören kann oder wird das Gespräch aufgezeichnet, so ist dieses nur statthaft, wenn alle Gesprächsbeteiligten hierüber vorher informiert wurden und sich damit einverstanden erklärt haben.

(3) Zugang zum Leistungsmerkmal „Voice-Mail-System " erhalten im Rahmen der verfügbaren Speicherkapazität Beschäftigte, für deren Tätigkeitsbereich der Betrieb eines Anrufbeantworters sinnvoll ist.

(4) Erweiterungen von Leistungsmerkmalen der TK-Anlage bedürfen der Zustimmung der Personalräte.

§12 Private Telefongespräche

(1) Den Bediensteten wird die Möglichkeit eingeräumt, kostenpflichtige private Telefongespräche über die TK-Anlage der TU Dortmund mit geeigneten Prepaid-Verfahren zu führen. Diese Telefonate dürfen dann über die TK-Anlage durch eine für die TU Dortmund kostenfreie 0800-Einwahlrufnummer des jeweiligen Prepaid-Anbieters geführt werden.

(2) Kostenfreie private Telefongespräche dürfen über die TK-Anlage der TU Dortmund geführt werden.

§13 Datensicherung

(1) Zu Datensicherungszwecken wird die gesamte TK-Anlage über die Funktion des Herstellers gesichert und auf dem Backup-System der TU Dortmund gespeichert.

(2) Die Daten unterliegen dort den entsprechenden Regularien und Verzeichnissen der Verarbeitungstätigkeiten des Backupdienstes.

§14 Kontrollrechte des Personalrates

Der Personalrat hat jederzeit nach vorheriger Absprache mit der Dienststelle die Möglichkeit, in Anwesenheit des zuständigen Personals die Räume zu betreten, in denen sich Anlagenteile oder angeschlossene Systeme befinden, um dort Kontrollen über die Einhaltung der Dienstvereinbarung durchzuführen. Protokolle (§8) können von den Personalräten eingesehen werden.

III. Erstellung und Veröffentlichung von elektronischen Verzeichnissen der dienstbezogenen Kontaktdaten der Beschäftigten

§15 Elektronische Kontaktdatenverzeichnisse

(1) Über §6 Abs. 2 hinaus darf die Dienststelle die ihr ohne Heranziehung von Personalakten bekannten dienstbezogenen Kontaktdaten der Beschäftigten der TU Dortmund (Name, Funktionsbezeichnung, Organisationseinheit (ggf. mit Untereinheit), dienstliche Telefonnummer und E-Mailadresse, Raumangabe) in elektronischen Verzeichnissen zusammenfassen.

(2) Diese elektronischen Kontaktdatenverzeichnisse darf die Dienststelle sowohl dienstintern den Beschäftigten der TU Dortmund (zum Beispiel durch Einstellung in das Intranet oder über Programme wie Microsoft Outlook oder

Microsoft Exchange Server) als auch der Öffentlichkeit (zum Beispiel über die Website der TU Dortmund im Internet) zur Verfügung stellen. Eine genaue Übersicht der Verwendungsstellen ist Anhang 2 zu entnehmen.

(3) Nach dem Ausscheiden einer Beschäftigten oder eines Beschäftigten der TU Dortmund aus ihrem oder seinem Beschäftigungsverhältnis sind ihre oder seine Daten unverzüglich aus den elektronischen Verzeichnissen zu löschen.

(4) Ist eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der TU Dortmund der Auffassung, sie oder er habe ein berechtigtes Interesse daran, dass ihre oder seine dienstbezogenen Kontaktdaten ganz oder teilweise nicht im Sinne des Absatzes 2 veröffentlicht werden, so hat sie oder er dies gegenüber der Dienststelle anzuzeigen. Die endgültige Entscheidung über das Vorliegen eines berechtigten Interesses trifft die Dienststelle nach Anhörung der oder des Beschäftigten und
– soweit die oder der Beschäftigte dies wünscht – des zuständigen Personalrats. Ein berechtigtes Interesse besteht nur in Ausnahmefällen. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn die Veröffentlichung zu einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der oder des Beschäftigten führen würde.

IV. Schlussbestimmungen

§16 Schlussbestimmungen

(1) Die Dienstvereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Zugleich tritt die Dienstvereinbarung über die Einrichtung, wesentliche Veränderung und Nutzung einer Telekommunikationsanlage (TK-Anlage) in der Technischen Universität Dortmund vom 12.08.2014 außer Kraft.

(2) Die Dienstvereinbarung ist mit einer Kündigungszeit von sechs Monaten kündbar. Ihre Laufzeit beträgt mindestens ein Jahr.

(3) Diese Dienstvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen auch ohne Kündigung im Einzelnen oder insgesamt neu gefasst werden, wenn rechtliche Bestimmungen oder Erfahrungen aus der Praxis dies erforderlich machen.

(4) Nach Eingang der Kündigung müssen unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel der Verständigung über eine neue Dienstvereinbarung aufgenommen werden. Bis zum Abschluss der neuen Dienstvereinbarung gilt diese Dienstvereinbarung.

Dortmund, 05. NOV. 2021

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer / Rektor

Dr. Andreas Brink
Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten

Albrecht Ehlers / Kanzler

Ines Ontrup
Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten

Anhang zu §11 Abs. 1: FREIGEGEBENE LEISTUNGSMERKMALE DER TK-ANLAGE

Lfd.Nr.	LEISTUNGSMERKMAL	Endgeräteanschluss				Hinweis
		VoIP-Endgerät	VoIP-Software	analog	digital (abgängig)	
1	Durchwahl zu Nebenstellen	x	x	x	x	
2	Video-Telefonat	x	x			
3	Verbindung weitervermitteln (intern/extern)	x	x	x	x	
4	Wahlwiederholung (intern/extern)	x	x	x	x	
5	Halten einer Verbindung	x	x	o	x	
6	Anrufweiterschaltung bei Nichtmelden	x	x		x	
7	Anrufweiterschaltung bei Besetzt	x	x		x	
8	Anrufweiterschaltung sofort	x	x		x	
9	Makeln	x	x	x	x	
10	Automatischer Rückruf bei Besetzt	x	x		x	
11	Automatischer Rückruf bei Nichtmelden	x	x		x	
12	3er-Konferenzschaltung	x	x			
13	Anklopfen	x	x		x	Über Service-Ticket
14	Schutz vor Anklopfen	x	x		x	Über Service-Ticket
15	Teamfunktion/Gruppenfunktion	x	x		x	Über Service-Ticket
16	Parken einer Verbindung				x	
17	Zieltasten	x		x	x	
18	Chef/Sekretär-Funktion				x	
19	Mithören und Freisprechen im Raum	x	x	o	x	mit Nutzerzustimmung
20	Übermittlung der Rufnummer und des Namens	x	x	o	x	
21	Sperren der Amtsberechtigung	x	x	x	x	
22	Aufschalten	x				Signalerkennung für den Teilnehmer
23	Elektronisches Telefonbuch	x	x			
24	Voice-Mailbox	x	x	x	x	
25	Speichern der Anrufnummern	x	x	x	x	
26	Software Client PC/APP	x				nur bei VoIP im Gebäude
27	Kurznachrichten versenden/empfangen		x			
28	Gruppen-Chat		x			
29	Anwesenheitsstatus teilen/unterdrücken		x			
30	Outlook Integration (Kontaktverzeichnis/Kalender)		x			
31	Steuerung des Tischtelefons		x			
32	Komfortable Steuerung Voicemailbox	x	x			
33	Ende-zu-Ende verschlüsselung aller Dienste	x	x	(x)		bei analog bis zum Pots-Gateway

o: Optional verfügbares Merkmal bei neuen analogen Endgeräten

x: Verfügbares Merkmal

Verwendung	Name	Funktionsbezeichnung	Organisationsheinheit	Telefonnummer	E-Mail	Raum
IDM	intern	intern	intern	intern	intern	intern
Personensuche	intern/extern	intern/extern	intern/extern	intern/extern	intern/extern	intern/extern
Exchange	intern	intern	intern	intern	intern	intern
TK-Telefonbuch	intern	intern	intern	intern	intern	intern
Serviceportal	intern	intern	intern	intern	intern	intern